

Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen auf der Grundlage von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 i. V. m. §§ 32-35 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und sonstigen Leistungen gem. §§ 13 Abs. 3, 19, 35a, 41 SGB VIII

1. Grundlagen des Verwaltungshandelns:

Grundlagen des Verwaltungshandelns sind das SGB VIII sowie die Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldverordnung (KJH-PfIG-VO) veröffentlicht im GVBL.LSA Nr. 20/2007, ausgegeben am 20.08.2007, ergänzt durch die Verordnung zur Änderung der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldverordnung vom 13.02.2012.

Bei der Gewährung der o. g. Hilfen ist auch der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicher zu stellen. Als notwendiger Unterhalt können neben den mit § 39 SGB VIII geregelten gesetzlichen pauschalierten Beträgen für laufende Leistungen (Pflegekostensatz bei Heimunterbringungen bzw. Pflegegeld bei Vollzeitpflege) auch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens orientiert am Einzelfall gewährt werden.

2. Verfahren

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (Leistungen) werden regelmäßig nur auf Antrag und nicht rückwirkend gewährt. In jedem Fall erfolgt eine individuelle Einzelfallprüfung. Die Höhe der einmaligen Leistungen soll in der Regel nicht die in der Richtlinie festgelegten Höchstbeträge überschreiten. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist auf Verlangen des Jugendamtes in geeigneter Form nachzuweisen. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel werden sie zurückgefordert.

3. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle von der Stadt Dessau-Roßlau als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährenden Leistungen nach den o. g. Vorschriften des SGB VIII.

Für Kinder, Jugendliche und ggf. junge Volljährige, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau untergebracht sind, sind das Pflege- und Erziehungsgeld sowie die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 SGB VIII entsprechend der dort geltenden Richtlinien zu zahlen. Sofern die Betroffenen damit schlechter gestellt werden, soll die Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau angewendet werden.

Im Falle einer vorläufigen Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII ist im begründeten Einzelfall diese Richtlinie analog anzuwenden.

4. Leistungen (einmalige Beihilfen oder Zuschüsse)

4.1. Leistungen für Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Monatlicher Pauschalbetrag

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und um den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen zu eröffnen, werden die regelmäßig wiederkehrenden Bedarfe, wie Urlaubs- und Ferienbeihilfe, Klassenfahrten, Ausstattungsergänzung und Ersatzbeschaffung, sowie Vereinsbeiträge und Kursgebühren mit einem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten. Für nichtschulpflichtige Kinder beträgt die monatliche Pauschale 33,00 EUR. Für schulpflichtige Kinder wird eine monatliche Pauschale von 43,00 EUR (inklusive Klassenfahrten) gewährt. Die Pauschale wird mit der laufenden Pflegegeldzahlung überwiesen.

Erstausstattung (Einrichtung, Bekleidung o. ä.) einer Pflegestelle für einen Säugling	bis zu 800,00 EUR
Kinder und Jugendliche	bis zu 500,00 EUR
Beihilfe einmalige persönliche Anlässe (z. B. Taufe, Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Jugendweihe)	je 100,00 EUR
Gebühr Jugendweihe	tatsächliche Höhe
Bezug eigenen Wohnraumes / Hilfen zur Verselbstständigung	bis zu 750,00 EUR
Mehraufwendungen, die in der Person des Kindes begründet sind (z. B. Nachhilfeunterricht, besonderer erzieherischer, medizinischer oder therapeutischer Bedarf)	jährlich bis zu 500,00 EUR
Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (soweit im Hilfeplan vereinbart)	tatsächliche Höhe
Fahrtkosten für Besuche und Beurlaubungen entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII	nach geltenden Bahntarifen

(Die Übernahme der Kosten für eine Bahncard ist möglich, soweit dies kostengünstiger ist. Sofern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, erfolgt die Erstattung der Kosten für die Nutzung des PKW gemäß Bundesreisekostengesetz.)

4.2. Leistungen bei Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung außerhalb des Elternhauses gemäß § 13 Abs. 3, 19, 34,35, 35a SGB VIII

Erstausstattung (Kleidung, Schulsachen o. ä.) bei dringend notwendigem Bedarf, wenn dieser nicht über den Pflegekostensatz o. ä. gedeckt wird	bis zu 100,00 EUR
Beihilfe einmalige persönliche Anlässe (z. B. Taufe, Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Jugendweihe)	je 100,00 EUR
Gebühr Jugendweihe	tatsächliche Höhe
Klassenfahrten - sofern keine alternative Finanzierung möglich	tatsächliche Höhe
Urlaubs- und Ferienreisen für max. 14 Tage je Kalenderjahr	pro Tag bis zu 10,00 EUR
Bezug eigenen Wohnraumes / Hilfen zur Verselbstständigung	bis zu 750,00 EUR
Mehraufwendungen, die in der Person des Kindes begründet sind (z. B. Nachhilfeunterricht, besonderer erzieherischer, medizinischer oder therapeutischer Bedarf)	jährlich bis zu 500,00 EUR
Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (soweit im Hilfeplan vereinbart)	tatsächliche Höhe
Fahrtkosten für Besuche und Beurlaubungen entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII	nach geltenden Bahntarifen

(Die Übernahme der Kosten für eine Bahncard ist möglich, soweit dies kostengünstiger ist. Sofern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, erfolgt die Erstattung der Kosten für die Nutzung des PKW gemäß Bundesreisekostengesetz)

4.3 Leistungen für teilstationäre Angebote der Hilfen zu Erziehung gem. § 32 SGB VIII

Ferienreisen bzw. -gestaltung für max. 5 Tage je Kalenderjahr pro Tag bis zu 10,00 EUR

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft.